

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

### Heute neu:

1. [FamFG: unzulässiger Haftantrag mangels Begründung](#)  
Beschluss 15.09.2011, V ZB 136/11
2. [ZPO: rechtliches Gehör für Gegner nach nachgelassenem Schriftsatz](#)  
Beschluss 20.09.2011, VI ZR 5/11
3. [ZPO: Reisekosten des Anwalts am dritten Ort](#)  
Beschluss 13.09.2011, VI ZB 9/10
4. [ZPO: Ablehnung des Sachverständigen wegen Lücken im schriftlichen Gutachten](#)  
Beschluss 27.09.2011, X ZR 142/08
5. [BGB, FamFG: Vertretung des Kindes im Verfahren zur Übertragung der elterlichen Sorge](#)  
Beschluss 07.09.2011, XII ZB 12/11

### Urteile und Beschlüsse:

#### **1. FamFG: unzulässiger Haftantrag mangels Begründung**

Beschluss 15.09.2011, V ZB 136/11

a) Ist ein Haftantrag unzulässig, weil ihm die vorgeschriebene Begründung fehlt, wird er durch eine Ergänzung der Begründung - für die Zukunft - nur zulässig, wenn die ergänzte Begründung bei dem dann erreichten Sachstand den Anforderungen des § 417 Abs. 2 Satz 2 FamFG entspricht und der Betroffene ausreichend Gelegenheit hat, zu der Ergänzung Stellung zu nehmen.

b) Der ergänzte Antrag ist eine Fortschreibung des ursprünglichen Haftantrags, über den das Beschwerdegericht entscheiden muss, und kein neuer Haftantrag, der bei dem Amtsgericht in einem neuen gerichtlichen Verfahren zu stellen wäre.

#### **2. ZPO: rechtliches Gehör für Gegner nach nachgelassenem Schriftsatz**

Beschluss 20.09.2011, VI ZR 5/11

ZPO §§ 156, 296a

Räumt das Gericht einer Partei ein Schriftsatzrecht zur Stellungnahme zu einem erst in der mündlichen Verhandlung erteilten Hinweis ein und wird in einem daraufhin eingegangenen Schriftsatz neuer entscheidungserheblicher Prozessstoff eingeführt, so muss das Gericht die mündliche Verhandlung wiedereröffnen oder in das schriftliche Verfahren übergehen, um dem Gegner rechtliches Gehör zu gewähren.

### **3. ZPO: Reisekosten des Anwalts am dritten Ort**

Beschluss 13.09.2011, VI ZB 9/10

ZPO § 91 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1

Macht die bei einem auswärtigen Gericht verklagte Partei Reisekosten eines Rechtsanwalts geltend, der weder am Gerichtsort noch am Wohn- oder Geschäfts-ort der Partei ansässig ist ("Rechtsanwalt am dritten Ort"), sind die Kosten jedenfalls bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines am Wohn- oder Geschäfts-ort der Partei ansässigen Rechtsanwalts zu erstatten.

### **4. ZPO: Ablehnung des Sachverständigen wegen Lücken im schriftlichen Gutachten**

Beschluss 27.09.2011, X ZR 142/08

ZPO §§ 42, 406 Abs. 1

Lücken oder Unzulänglichkeiten im schriftlichen Gutachten rechtfertigen für sich allein nicht die Ablehnung eines gerichtlichen Sachverständigen wegen Befangenheit.

### **5. BGB, FamFG: Vertretung des Kindes im Verfahren zur Übertragung der elterlichen Sorge**

Beschluss 07.09.2011, XII ZB 12/11

BGB §§ 1629, 1796, 1909, FamFG §§ 7, 9, 158

a) Das minderjährige Kind ist im Verfahren zur Übertragung der elterlichen Sorge vom Familiengericht hinzuzuziehen und somit formeller Verfahrensbeteiligter ("Muss-Beteiligter"). Ist das Kind nicht selbst verfahrensfähig und bedarf es im Verfahren daher der gesetzlichen Vertretung, so ist diese grundsätzlich von den sorgeberechtigten Eltern ungeachtet ihrer eigenen Verfahrensbeteiligung wahrzu-

b) Auch im Fall eines erheblichen Interessengegensatzes zwischen Eltern und Kind darf den Eltern die Vertretungsbefugnis im Zusammenhang mit einem Kindschftsverfahren dann nicht entzogen werden, wenn bereits durch die Bestellung eines Verfahrensbeistands für eine wirksame Interessenvertretung des Kindes Sorge getragen werden kann. Dass der Verfahrensbeistand nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes ist, steht dem nicht entgegen.